

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1770

12.3.1770 (No. 11)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-971384](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-971384)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 12. März. 1770.



I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat des Anthon Friederich Reiff Wittwe, Anna Maria Reiff, ihr zu Mittel belegen Erbe, cum Pertinentiis, an ihren Sohn, Johann Gerhard Reiff, erbeigenthümlich abgetreten und übertragen.

Die Angabe ist den 23ten April h. a., beym königl. Neuenburgischen Landgericht.

- 2) Harmen Mönnich, zu Neuenkoep, hat seine, vormahls Henrich Gosath zugehörig gewesene Köcheren, auffser 6 Stücke Saat, Landes an der Nord. Seite, an Claus Eönnies, verkauft.

Die Angabe ist den 4ten April a. c, beym königl. Delmenhorstischen Landgericht.

- 3) Wider Johann Jürgen Schröders Erben, zu Hülstede, ist Schuldenhalber ein Conkurs, beym königl. Neuenburgischen Landgericht, erkannt.

(1) Die Angabe ist den 25sten April. (2) Deduction den 9ten May. (3) Priorität-Urtheil den 22sten May. (4) Vergantung oder Löse den 11ten Juny a. c.

- 4) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Herr Rathsverwandter Breithaupt, von dem Hru. Capitain Ahlers, dessen an der Harenstrasse, nächst des Tischlers Johann Diederich Rolfs Behausung und Buden belegene ehemahlige Kofstensehe Bude nebst Pertinentiis, käuflich an sich gebracht habe, und daß diejenigen, so daran einigen An. oder Bespruch zu haben vermeynen, sich damit am 30sten April a. c., in Curia hieselbst, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, gehörig anzugeben, schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 8ten März 1770.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

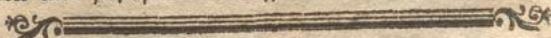
- 5) Es wird hiemit kund gethan, daß der hiesige Rohrschmidt, Johann Hinrich Meyer, sein an der neuen Strasse belegenes bürgerliches Haus, nebst Stall und Platz, an den Zimmergesellen, Nicolaus Meyer, erbeigenthümlich übertragen habe, und daß diejenige, so an solchem Hause einigen An. oder Bespruch zu haben vermeynen, sich damit am 30sten April a. c., in Curia hieselbst, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, gehörig anzugeben, schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 10ten März 1770.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Privatsachen.

- 1) Der p. t. Kirchjurat, Cornelius Deußen, zu Stollhamm, hat 100 Rthle. Einzelgelber, gegen gehörige Sicherheit, sofort zinsbar zu belegen.

- 2) Wilm Bönigs Kinder Vormünder, Otto Bönig und Joh. Stühmer, zu Bardenfleth, haben 200 Rthlr. sofort zinsbar zu belegen.
- 3) Der Hr. Auctions-Verwalter Meßing, hat ein auf dem Stau, neben seinem Wohnhause belegenes Haus, worinn unten zwey gute Stuben, und oben eine, auch eine gute abgekleidete Küche und Speisekammer sind, sofort, oder auf Ostern, d. J. anzutreten, zu verheuern.
- 4) Anton Meinen, zum Schrey, hat von seiner Pupillen Capitalen 205 Rthlr. 48 Grote, gegen hinlängliche Sicherheit zinsbar zu belegen, und können solche Gelder am 24sten dieses Monats, als dem Verfall-Tage des Capitals, in Empfang genommen werden.
- 5) Weyl. Boyke Hagens Erben, zu Zettens, lassen mit gerichtlicher Erlaubniß ihre zu Schockum, im Bleyer Kirchspiel belegene, und von weyl. Harm Izen heuerlich bewohnte Hoffstelle, mit 66½ Zück Landes, worunter 4 Zück Pflugland, am 20sten dieses Monats, auf drey nach einander folgende Jahre, von Maytag 1770 bis dahin 1773, in Arnold vor Becken Wirthshause, zu Zettens, öffentlich verheuern.
- 6) Hinrich Wilhelm Hoyer, will seine zum Kloster, Abbehauser Kirchspiels belegene Hoffstelle, mit 70 Zück recht gut Land, so jetzt Johann Töpken bewohnet, auf drey Jahre, von Maytag dieses Jahres an, unter annehmllichen Conditionen verheuern, und wollen Liebhaber sich in den nächsten 14 Tagen melden.
- 7) Es wird hiedurch nochmals bekannt gemacht: daß weyl. Hrn. Major von Witken Creditores, ihre angegebene Forderungen den 23sten dieses Monats auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzeley gehörig liquidiren und justificiren müssen.



Es werden diejenigen Interessenten dieser wöchentlichen Anzeigen, welche noch von den Jahren vor 1769 schuldig sind, hiemitteltst nochmals zu allem Ueberfluß erinnert, solche zum Theil von mehrern Jahren restirende Gelder innerhalb 14 Tagen annoch einzusenden, weil nach Verlauf solcher Zeit nicht allein die Gelder gerichtlich beygetrieben werden müssen, sondern auch an die Säumhaften keine Wochenblätter weiter gesandt werden.

Diejenige, so die im abgewichenen Jahre erhaltene Stücke noch nicht bezahlet haben, werden gleichfalls ersuchet, solches in den nächsten 14 Tagen zu bewerkstelligen.

Da auch verschiedentlich bekannt gemacht worden, daß die, den Anzeigen einzuverleibende Privatsachen höchstens am Sonnabend Abend einzusenden, solches aber selten geschieder, indessen alle gerichtliche Sachen an solchem Tage eingesandt werden, und sonst der Druck nicht veranstatet werden kann, so werden diejenige, welche privatim etwas bekannt machen lassen, nochmals ersuchet, die Artikel nicht später zu senden, weil sie sonst bis auf die folgende Woche liegen bleiben müssen.

